

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 907

BETREFFEND KAUF DER WOHN- UND GESCHAEFTSLIEGENSCHAFT AEGERISTRASSE 11 SOWIE ZWEIER PARZELLEN AM KNOPFLIWEG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1155 vom 31. Januar 1992

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft von Herrn Bernhard Burkart sel. und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaft GBP Nr. 1039 mit 230 m<sup>2</sup> und einem Wohn- und Geschäftshaus an der Aegeristrasse 11 in Zug sowie über die beiden Parzellen GBP Nrn. 1295 und 1296 am Knopfliweg wird zugestimmt.
2. Zu Lasten der Investitionsrechnung wird ein Kredit von Fr. 1'760'00.-- bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 10. März 1992

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:            Der Stadtschreiber:

Karl Rust

Albert Müller

Referendumsfrist: 14.3. - 13.4.1992